



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband
Herr Fabian Vaucher, Präsident
Stationsstrasse 12
3097 Bern – Liebefeld

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerischer Apothekerverband, pharmaSuisse
Herr Fabian Vaucher, Präsident
Stationsstrasse 12, 3097 Bern – Liebefeld

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Spitalpharmazie*;

I. Sachverhalt

- A PharmaSuisse ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907¹ (ZGB). Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e seiner Statuten (Ausgabe vom 15. Mai 1981 / rev. 26. November 2009) obliegen ihm die Förderung der Weiter- und Fortbildung sowie die Unterstützung der Spezialisierung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006² (MedBG) stellt pharmaSuisse dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Pharmazie, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit pharmaSuisse eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 ersuchte pharmaSuisse um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie. Am 29. Juni 2017 reichte pharmaSuisse das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Spitalpharmazie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *FPH Spital / GSASA* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 08. November 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der *FPH Spital / GSASA* statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 28. Dezember 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Spitalpharmazie* ohne Auflagen.
- E Am 16. Januar 2018 teilte die *FPH Spital / GSASA* der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht mit einigen Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Spitalpharmazie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Spitalpharmazie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl jedoch, den Weiterbildungsgang mit zwei Auflagen zu akkreditieren (vgl II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 210

² SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufverordnung vom 27. Juni 2007³ (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

³ SR 811.112.0

⁴ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im März 2016 hat die AAQ auf Gesuch von pharmaSuisse hin das Verfahren für die Fremdevaluation der zwei Weiterbildungsgänge in Pharmazie eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit pharmaSuisse fand am 19. April 2016 statt.

Er führte zum Expertenbericht vom 12. Juli 2016, mit welchem die Expertenkommission zwei Auflagen empfiehlt:

- *PharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept, um eine aktivere und breitere Mitwirkung möglichst vieler Weiterzubildenden aller Weiterbildungsgänge zu erreichen;*
- *PharmaSuisse als verantwortliche Organisation entwickelt ein Konzept für die Schaffung und Umsetzung von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Basisdaten, mit denen die Leistungen und Kompetenzen aller Weiterzubildenden sowie deren Rückmeldungen systematisch erfasst werden können.*

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Spitalpharmazie*, um welche pharmaSuisse mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der *FPH Spital / GSASA* am 08. November 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 28. November 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Sie konnten sich davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Spitalpharmazie insgesamt von sehr hoher Qualität ist. Darüber hinaus war sie beeindruckt vom Reflexionsniveau der Verantwortlichen und der umfassenden selbstkritischen Analyse, der sich die FPH Spital mit der Task-Force zur Akkreditierung 2018 selbst unterzogen hat. Die Stärken der Weiterbildung aus Sicht der Gutachtergruppe sind: ein überzeugendes Weiterbildungsprogramm auf hohem Niveau; FPH Spital und GSASA mit überaus engagierten Mitgliedern, die sich bestens für die Weiterbildung einsetzen und einen grossen Einsatz für die fortlaufende Qualitätsentwicklung der Weiterbildung und des eigenen Berufsstandes zeigen; Gut installierte und dokumentierte Prozesse für die Qualitätssicherung, was angesichts der überschaubaren Grösse der Weiterbildung mit durchschnittlich 5 Absolventen pro Jahr besonders anzuerkennen ist. Als Herausforderung für die Zukunft sieht die Gutachtergruppe: angesichts der eher kleinen Anzahl an Weiterzubildenden die Strukturen und den Aufwand angemessen zu halten; den eidg. Titel klar gegenüber aktuellen anderen Angeboten (z.B. klinische Pharmazie) zu positionieren bzw. abzugrenzen; der mittel- bis langfristig zu erwartende Mangel an qualifizierten Spitalapothekerinnen und –apothekern mit einer Schaffung von mehr Weiterbildungsplätzen zu begegnen; eine mit der Weiterbildungspflicht drohende Inländerdiskriminierung proaktiv anzugehen; die Stellung des Spitalapothekers im Gesundheitssystem prononcierter zu formulieren; die Herausforderungen der Digitalisierung und personalisierten Medizin proaktiv anzugehen (insbesondere was neue Arzneiformen und Advanced therapy medicinal products angeht).*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Bei Curriculumentwicklungen und –revisionen Feedback nicht nur von Fachkollegen, sondern auch von Expertinnen und Experten angrenzender Disziplinen (z.B. FPH Offizinpharmazie) sowie von klar definierten Stakeholder einzuholen und europaweite Entwicklungen zu berücksichtigen;*
- *Mittel- und langfristig eine prononcierte Positionierung des Spitalapothekers im Gesundheitswesen und in den entsprechenden Institutionen (i.d.R. Spitälern) anzustreben. Eine entsprechend selbstbewusste und visionäre Darstellung würde nicht zuletzt dem Wohle des Patienten dienen;*
- *Um eine grössere Stichprobe bei der Befragung zum Weiterbildungsgang zu erreichen, eine zeitgleiche Befragung aller ehemaligen Weiterzubildenden zu einem ausgewählten Stichtag zu gestalten;*

- die Beurteilung von Soft skills auch zumindest teilweise im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche einschliessen und damit der Weiterbildner entlastet werden kann;
 - Um nicht ein weiteres Dokument erstellen zu müssen, könnte auch der Lernzielkatalog als Grundlage für die Beurteilung der Kandidatinnen und der Kandidaten dienen und eine Dokumentation der erreichten Lernziele damit erfolgen;
 - Erfahrungen und Ergebnisse aus der Evaluation der Weiterbildungsstätten allen Weiterbildungsstätten als Hilfestellung für die Selbstevaluation zur Verfügung stellen. Die jährlichen Treffen der Weiterbildner stellt eine wertvolle dahingehende Initiative dar;
 - Das Betreuen von Diplomarbeiten durch den Weiterbildner durch externer Unterstützung entlasten (erfahrener Weiterbildner, lehrenden Professorenkollegen);
 - Bei einer nächsten Revision des Weiterbildungsprogramms die interprofessionelle Zusammenarbeit explizit in das Curriculum aufzunehmen;
 - Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung und der Personalisierten Medizin weiter proaktiv anzugehen; Dabei gilt es insbesondere neue Arzneiformen (z.B. liposomale Parenteralia, Arzneistoffe enthaltende Devices und Depotformen) und Advanced therapy medicinal products (Gentherapien, Zelltherapien, Gewebetherapien) zu berücksichtigen. Andererseits sind moderne klinisch pharmazeutische Dienstleistungen wie Medikationsanalysen bei geriatrischen Patienten zu benennen (vgl. Expertenbericht vom 26. März 2018).
2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Spitalpharmazie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
- *Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, sind die vom AAQ vorgeschlagenen Auflagen bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Offizin- und Spitalpharmazie zu berücksichtigen.*
 - *Die MEBEKO empfiehlt eine Akkreditierung mit zwei Auflagen:*
 - o *Vollständige Trennung der KWFB von der PharmaSuisse. Die KWFB muss als eigenständiges Organ unabhängig von de PharmaSuisse für alle Belange der Weiterbildung zuständig sein.*
 - o *Ad QS 8A.14: Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.*
 - *Ad QS 6A.4: Die MEBEKO empfiehlt die Auflage bezüglich Mitwirkung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsgängen in eine Empfehlung umzuwandeln. Dies geschieht vor allem aus Symmetriegründen zur medizinischen Weiterbildung wo die Expertengruppe bindenden Vorgaben bezüglich der Mitwirkung der Weiterzubildenden auf der Stufe Fachgesellschaft ausdrücklich abgelehnt hat. Die MEBEKO merkt zusätzlich an, dass in Anbetracht der Weiterbildungszeit von nur 2 Jahren für Offizin-, resp. 3 Jahre für Spitalpharmazie die Einbindung erfolgreichen Absolventen des Weiterbildungsganges in den ersten 5 Jahren nach Erreichen des Eidgenössischen Titels sinnvoller sein könnte als dazu Weiterzubildende einzusetzen.*
 - *Im Weiteren unterstützt die MEBEKO die anderen Empfehlungen der Experten.*
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Spitalpharmazie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁵.

⁵ SR 811.112.03

- Das EDI folgt dem Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Spitalpharmazie* mit Auflagen zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit zwei Auflagen verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁶

5. PharmaSuisse hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich bis zum 31. Dezember 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Artikel 30 Absätze 2 und 3 MedBG).
6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG der pharmaSuisse den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich pharmaSuisse mit den Auflagen einverstanden, beantragte jedoch eine Fristverlängerung. Für die Auflage 1 bis zum 31. Dezember 2019 und für die Auflage 2, welche eine Statuten- und eine WBO-Änderung erfordert, bis zum 31. Dezember 2020.

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsqaenge-medizinalberufe.html>

⁷ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Spitalpharmazie wird mit zwei Auflagen akkreditiert:
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e – i und Artikel 17 MedBG soll bis zum 31. Dezember 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
 - In der heutigen Situation kann die pharmaSuisse die Kontrolle über die Weiterbildung in der Pharmazie, nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, nicht zufriedenstellend sicherstellen. Die KWFB muss als eigenständiges Organ unabhängig von der pharmaSuisse für alle Belange der Weiterbildung zuständig sein (Frist 31. Dezember 2020).
1. PharmaSuisse hat bis zum 31. Dezember 2020 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflagen in schriftlicher Form nachzuweisen.
2. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung obengenannter Auflagen, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ	
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF 4'979.-
Interne Kosten	CHF 11'220.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF 1'292.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF 11'318.-
Total Gebühren	CHF 28'809.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Pharmazie bei pharmaSuisse erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerischer Apothekerverband, pharmaSuisse
Herr Fabian Vaucher, Präsident
Stationsstrasse 12, 3097 Bern – Liebefeld

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- FPH Spital / GSASA



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
FPH Spital/ GSASA –
Weiterbildung Spitalpharmazie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**FPH Spital/ GSASA –
Weiterbildung Spitalpharmazie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Spitalpharmazie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Beilagen:
Gutachten Spitalpharmazie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

FPH Spital, GSASA/ Fachapothekerin/ Fachapotheker in Spitalpharmazie

Datum:

26.03.2018

Prof. Dr. Irene Krämer
Dr. Samuel Steiner

Namen Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur kritischen Betrachtung des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von den Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelungen vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Zudem soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards erarbeitet, die zehn Qualitätsbereiche beinhalten. Die Standards konkretisieren die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Das Verfahren</u>	3
1.1	<u>Die Expertenkommission</u>	3
1.2	<u>Der Zeitplan</u>	3
1.3	<u>Der Selbstevaluationsbericht</u>	3
1.4	<u>Der Round Table</u>	4
2	<u>Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Intensivmedizin</u>	4
3	<u>Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission</u>	6
3.1	<u>Bewertung der Qualitätsstandards</u>	6
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	6
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	12
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	14
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	17
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	20
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	22
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	23
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	24
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	26
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	27
4	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	28
5	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	29
6	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	29

1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation pharmaSuisse hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 10.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der FPH Spital, GSASA wurde der Akkreditierungsinstanz am 30.06.2017 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die FPH Spital/ GSASA streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für die Fachapothekerin/ den Fachapotheker in Spitalpharmazie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 30.06.2017 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenem Round Table durch die externen Gutachter erstellt wurde, der FPH Spital/ GSASA am 28.11. 2017 zur Stellungnahme zugesandt. Am 16. Januar 2018 antwortete die FPH Spital/ GSASA. Das Gutachten wurde am 19. Januar 2018 finalisiert.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der FPH Spital/ GSASA zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24.03.2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Gutachter haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Irene Krämer, Direktorin der Apotheke der Universitätsmedizin Mainz
- Dr. Samuel Steiner, Kantonsapotheker Bern

1.2 Der Zeitplan

10.02.2016	Gesuch durch die verantwortliche Organisation pharmaSuisse
29.06.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der FPH Spital/ GSASA
24.03.2017	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
29.06.2017	Bericht positive formale Prüfung durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
08.11.2017	Round Table
28.11.2017	Entwurf des Gutachtens
16.01.2018	Stellungnahme der FPH Spital/ GSASA
19.01.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Primär verantwortlich für die Erstellung des Selbstevaluationsberichts war Barbara Ursprung von der GSASA (Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker). Im Rahmen der Selbstevaluation wurde eine Task-Force Akkreditierung 2018 gegründet mit insgesamt 7

Mitgliedern: Neben Barbara Ursprung als Leiterin dieser Task-Force waren dies namentlich (in alphabetischer Reihenfolge): Laurie Bochatay (Weiterzubildende in Spitalpharmazie, Service de Pharmacie, Institut Central des Hôpitaux, Sion), Delia Bornand (Leiterin Klinische Pharmazie, Spital-Pharmazie, Universitätsspital, Basel), Claudia Broggini (Geschäftsführerin GSASA, Losone), Dr. Jeannette Goette (Chefapothekerin, Institut für Spitalpharmazie, Inselspital Bern), Dr. Priska Vonbach (Abteilungsleiterin Pharmazeutischer Dienst, Universitäts-Kinderspital, Zürich), Dr. Nicolas Widmer (Chefapotheker, Pharmacie des Hôpitaux de l'Est Lémanique, Vevey). Die Task-Force hat gemeinsam die Erfüllung der Qualitätsstandards und Anforderungen MedBG kritisch geprüft und diskutiert. Die Phase der Selbstevaluation umfasste den Zeitraum von Januar bis Juni 2017. Von Seiten pharmaSuisse als verantwortlicher Organisation hat Amélie Gremaud die Selbstevaluation begleitet.

Der Selbstevaluationsbericht als Produkt der Phase der Selbstevaluation der FPH Spital/ GSASA zur Weiterbildung Spitalpharmazie wurde von der FPH Spital und dem Vorstand der GSASA am 8. Juni 2017 per Zirkularbeschluss genehmigt.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird ergänzt durch 44 Beilagen.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 8.11.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Gutachter Prof. Dr. Irene Krämer und Dr. Samuel Steiner, von Seiten der FPH Spital/ GSASA waren PD Dr. Johnny Beney (Präsident GSASA-Vorstand), Laurie Bochatay (Weiterzubildende; Mitglied GSASA-Vorstand), Delia Bornand (FPH Spital), Claudia Broggini, (GSASA Geschäftsführerin; Mitglied GSASA-Vorstand; FPH Spital), Dr. Jeannette Goette (FPH Spital), Barbara Ursprung (GSASA; FPH Spital), Dr. Priska Vonbach (Past-Präsidentin GSASA-Vorstand), Dr. Joël Wermeille (Präsident FPH Spital; GSASA-Vorstand) und Dr. Nicolas Widmer (FPH Spital) vertreten. Amélie Gremaud war als Vertreterin der verantwortlichen Organisation pharmaSuisse mit dabei.

Als Beobachter der MEBEKO war Dr. Giovanni Ruggia anwesend. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Fachgesellschaft zeigte beim Round Table grosse Auskunftsbereitschaft, die Gesprächsatmosphäre war offen und sehr konstruktiv. Die offensichtlich gute Kommunikationskultur bildet für die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung eine ideale Voraussetzung. Die Fachvertreter verfügten über differenziertes und präzises Wissen über alle Aspekte der Weiterbildung.

Die Gespräche erlaubten es dem Gutachterteam, ein ganzheitliches Bild der Weiterbildung in Spitalpharmazie zu erhalten und eine umfassende Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Die FPH Spital/ GSASA und der Weiterbildungsgang Spitalpharmazie

Der privatrechtliche Weiterbildungstitel FPH Spitalpharmazie wurde 2011 vom Bund anerkannt und mit der Erstakkreditierung 2013 zum eidgenössischen Weiterbildungstitel. Die Weiterbildung dauert drei bis (in Teilzeit) maximal sechs Jahre. Sie erfolgt im Rahmen einer Weiterbildungsstelle in der Spitalpharmazie und setzt sich zusammen aus strukturierter

theoretischer Weiterbildung (Teile des bzw. das gesamte DAS/ MAS Spitalpharmazie an der Universität Basel bzw. Genf), praktischer Weiterbildung (im Rahmen der Anstellung als Weiterzubildender) sowie Selbststudium und einer durch die oder den Weiterzubildenden zu verfassenden Diplomarbeit.

pharmaSuisse als verantwortliche Organisation im gesetzlichen Sinne für die zwei eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsgänge in der Pharmazie (Offizin und Spital) definiert die Rahmenbedingungen der Weiterbildung mit der Weiterbildungsordnung (WBO) und nimmt die zentrale Zuständigkeit über ihre Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) wahr. Die operative und fachliche Leitung für die Ausarbeitung des Weiterbildungsprogramms und die Durchführung der Weiterbildung Spitalpharmazie ist delegiert an die FPH Spital.

Die GSASA als Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker ist als Landesorganisation Kollektivmitglied bei der pharmaSuisse und hat ihrerseits ein Ressort Bildung, das sich für die Belange der Weiter- und Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie einsetzt; die FPH Spital ist organisatorisch getrennt von der GSASA und operativ unabhängig verantwortlich für die Weiterbildung. Die FPH Spital setzt sich laut Statuten aus mindestens 5, aktuell de facto 13 Mitgliedern der GSASA zusammen.

Tätigkeitsbereich und Aufgabenspektrum der Spitalapothekerin/ des Spitalapothekers befinden sich im Wandel, die Anforderungen sind anspruchsvoller und komplexer geworden. Die Weiterbildung in Spitalpharmazie möchte mit einer strukturierten und kontrollierten Weiterbildung die Weiterzubildenden dazu befähigen, eine „leitende Funktion als Fachapotheker“ übernehmen zu können und sich als „starker, kosteneffizienter und kompetenter Partner, der sowohl fachlich als auch wirtschaftlich seinen Beitrag im Gesundheitswesen leistet“ zu positionieren. Ab dem 1.1.2018 wird die Weiterbildungspflicht für alle Apotheker in leitenden Funktionen gelten. Darüber hinaus leiten sich aus der MedBG-Revision von 2015 wesentliche Veränderungen für die Ausbildung Pharmazie und entsprechend auch für die Weiterbildung, in diesem Fall die Spitalpharmazie, ab: Die klinische Rolle des Spitalapothekers wird gestärkt über die neu geforderten Kenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten.

Aktuell befinden sich total 22 Personen in Weiterbildung zur Spitalapothekerin/ zum Spitalapotheker – in den letzten Jahren haben im Durchschnitt 5 Personen jährlich die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Den eidgenössischen Weiterbildungstitel, der seit 2014 verliehen wird, tragen 17 Personen; über den vorherigen privatrechtlichen Titel verfügen 153 Personen. Der privatrechtliche Titel kann in den eidgenössischen Titel umgewandelt werden. Die Weiterzubildenden verteilen sich auf aktuell 14 anerkannte Weiterbildungsstätten. Für die Zukunft zeichnet sich ein Mangel an gut aus- und weitergebildeten Spitalapothekerinnen und –apothekern ab – dieses Problem wurde bereits von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) erkannt. Nadelöhr ist die Anzahl der Weiterbildungsstellen v.a. in der Deutschschweiz.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission

3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm für Spitalpharmazie (vom 23. Mai 2001, mit Revisionen 2005/2011 und 2015) ist die Weiterbildungsstruktur umfassend beschrieben: Die Weiterbildung dauert insgesamt drei Jahre in Vollzeit und kann in Teilzeit entsprechend verlängert werden bis zu maximal 6 Jahren. Die Weiterbildung muss nach dieser Zeit abgeschlossen werden, da sich der Stand des Wissens und der Technik rasch weiterentwickelt und das erworbene Wissen unter Umständen veraltet. Diese strikte Regelung wird von den Gutachtern hoch eingeschätzt.

Die Weiterbildung setzt sich zusammen aus den vier Komponenten: Theoretische Weiterbildung, Praktische Weiterbildung, Selbststudium und Diplomarbeit. Grundsätzlich ist die Weiterbildung berufsbegleitend angelegt, üblicherweise sind die Weiterzubildenden in einem 50%-Pensum an einer Weiterbildungsstätte angestellt.

Kapitel 3 im Weiterbildungsprogramm spezifiziert die Komponenten der Weiterbildung nach geforderten Stunden; inhaltlich wird in fünf Kompetenzkreise (KK) untergliedert:

A Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen (40%); B Heilmittelbewirtschaftung (20%); C Pharmazeutische Herstellung (20%); D Management (10%); E Persönliche Kompetenzen (10%). Die Prozentangaben spiegeln die inhaltliche Verteilung der Kompetenzkreise im Curriculum. Einerseits entspricht dies ebenfalls dem ermittelten Durchschnitt gemäss einer Umfrage bei Spitalapothekern zu ihrem de facto Berufsalltag, andererseits entspricht die prozentuale Verteilung der gewünschten Norm der Fachgesellschaft für adäquat weitergebildete Spitalapotheker.

Das Programm ist modular aufgebaut. Die praktische Weiterbildungstätigkeit findet an einer von der Fachgesellschaft nach definierten Kriterien anerkannten Weiterbildungsstätte statt; die theoretische Weiterbildung wird im Rahmen universitärer Kurse im Rahmen eines MAS an der Universität Genf (*MAS en pharmacie hospitalière*) oder eines DAS (*DAS Spitalpharmazie*) an der Universität Basel absolviert.

Die Weiterbildung enthält fachspezifische und generische (z.B. Persönliche Kompetenzen, Management oder Kommunikation) Komponenten – diese werden im Rahmen des Curriculum jedoch nicht strikt voneinander getrennt vermittelt oder bauen je aufeinander auf.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, dass sie sich beim Entwurf des ersten Curriculums für die Weiterbildung Spitalpharmazie entscheidend an europäischen Anforderungen orientiert hat. Ausserdem hat die GSASA im ersten Anlauf eine Umfrage bei den Weiterbildnern durchgeführt, um zu eruieren, worauf es bei der Weiterbildung ankommt und welche Themen und Kompetenzen im Zentrum der Weiterbildung stehen sollten. Darüber hinaus wurde auf die Inhalte des Pharmaziestudiums aufgebaut und abgestimmt – hier hat ebenfalls ein Einbezug der entsprechenden Stakeholder stattgefunden.

Das Weiterbildungsprogramm ist seit seinem Bestehen fortlaufend angepasst und mehrere Male revidiert worden. Anlass waren entweder interne Veränderungen oder inhaltliche Aktualisierungen bzw. Veränderungen des Umfelds – wie beispielsweise jüngst Revisionen des MedBG oder die Einführung des neuen Lernzielkatalogs im Bereich der Pharmazie Ausbildung - die jeweils auch Handlungsbedarf in Bezug auf Anpassungen der Weiterbildung bedeutet haben.

Nationale und internationale Standards werden von der GSASA/ FPH Spital auf Relevanz für die Weiterbildung analysiert und bei Bedarf berücksichtigt – wichtig ist im Kontext der Spitalpharmazie sind insbesondere die „The European Statements of Hospital Pharmacy“ der *European Association of Hospital Pharmacists*.

Durch die periodischen Reviews im Rahmen der gesetzlichen Akkreditierung nimmt die Fachgesellschaft Rückmeldungen von externen Gutachtern und nicht zuletzt von der Akkreditierungsinstanz selbst auf.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Möglicherweise könnte es zusätzlich sinnvoll sein, bei Curriculumsentwicklungen und –revisionen Feedback nicht nur von Fachkollegen, sondern auch von Expertinnen und Experten angrenzender Disziplinen (z.B. der FPH Offizinpharmazie) sowie von klar definierten Stakeholdern einzuholen und europaweite Entwicklungen zu berücksichtigen.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6**

Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),

- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

In Vorbereitung auf die Akkreditierung hat die formierte Task-Force im Dezember 2016 ein „Berufsbild des Spitalapothekers und Leitbild für seine Weiterbildung“ erarbeitet und ausformuliert. Am 18. Mai 2017 wurde dieses Leit- und Berufsbild vom Vorstand der GSASA genehmigt und auf der Webseite veröffentlicht.

Das 8-seitige Dokument definiert den Fachbereich der Spitalpharmazie und spezifiziert die Leistungen der Spitalapothekerin/ des Spitalapothekers: Arzneimittel-Bewirtschaftung; Arzneimittel-Herstellung und –Zubereitung; Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen. Um diese Leistungen erbringen zu können, muss sie/ er verschiedene Rollen ausfüllen können: Pharmaceutical Expert; Professional; Health Advocate; Collaborator; Communicator; Manager; Scholar.

Ebenso werden die interprofessionellen und interdisziplinären Schnittstellen beschrieben. Weiter werden aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der Weiterbildung und der Profession ausgeführt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Das 8-seitige Dokument ist für ein Leit- und Berufsbild recht umfangreich. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe mittel- und langfristig eine prononcierte Positionierung des Spitalapothekers im Gesundheitswesen und in den entsprechenden Institutionen (i.d.R. Spitälern) empfehlenswert. Eine entsprechend selbstbewusste und visionäre Darstellung würde nicht zuletzt dem Wohle des Patienten dienen.

Als den zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldete „fachlich verantwortliche Person“ (fvP) einer Spitalapotheke trägt die Spitalapothekerin / der Spitalapotheker die volle Verantwortung für diesen Bereich. Daher müssen diese Personen (fvP) in den Betrieben entsprechend weisungsbefugt und unabhängig sein. Dies sollte auch in der Organisationsstruktur der Betriebe (Organigramm) entsprechend abgebildet werden.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet durch das ausgewogene Verhältnis von theoretischen und praktischen Anteilen bestens auf die Berufsausübung als Spitalapothekerin/ als Spitalapotheker in eigener fachlicher Verantwortung vor.

Aktuell wurde für die Ausbildung Pharmazie ein neuer Lernzielkatalog eingeführt – auf diesen aufbauend und anschliessend wird bei der nächsten Revision auch das Weiterbildungsprogramm entsprechend angepasst und auf die veränderten MedBG-Anforderungen hin ausgerichtet.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Im Spital, dem Wirkungsfeld des Spitalapothekers, sind primär Ärzte für die Diagnosestellung und Verordnung von Therapien zuständig. Der Spitalapotheker ergänzt hier bzw. nimmt seine Verantwortung wahr in der Beratung bezüglich geeigneter medikamentöser Behandlungen.

Nichtsdestotrotz lernt der Weiterzubildende in Spitalpharmazie Krankheitsbilder und deren Pharmakotherapien kennen. Zunehmend ist die Spitalapothekerin/ der Spitalapotheker auch in den klinischen Alltag aktiv eingebunden durch Teilnahme an Arztvisiten und Beantwortung von Hotline-Anfragen.

Im Rahmen der Weiterbildung kommt in diesem Zusammenhang eine von der FPH Spital zusammengestellte Liste mit „relevanten Pathologien“ zum Einsatz.

Diese wurde gemäß Relevanz der Krankheitsbilder im Praxisalltag von der FPH Spital zusammengestellt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterbildung vermittelt Kompetenzen für das selbstständige Handeln in Notfallsituationen, wie sie sich der Spitalapothekerin, dem Spitalapotheker darbieten. Notfallsituationen im Bereich der Spitalpharmazie sind z.B. äquivalenter Ersatz für ausländische Medikamente bei Notfallaufnahmen, Antidota bei Vergiftungen oder Überbrückung von Lieferengpässen von lebenswichtigen Medikamenten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Im Rahmen der strukturierten theoretischen und praktischen Weiterbildung lernt der Weiterzubildende das Übernehmen von Aufgaben der medizinischen Grundversorgung und das Zusammenspiel seiner eigenen Rolle mit anderen im Bereich des Gesundheitswesens. Aufgrund der kürzlich erfolgten Revision des MedBG und der zukünftig gesteigerten Bedeutung dieses Punktes sollen die entsprechenden Module im Curriculum noch weiter ausgebaut werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Entwicklung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Patienten und Empathie für diese ist ein wichtiges Ziel der Weiterbildung. Inhaltlich steht die patientenorientierte Pharmakotherapie im Mittelpunkt, deren vertiefte Kenntnisse und Anwendungssicherheit die qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten sicherstellt.

Personalisierte Medizin und experimentelle Arzneimitteltherapie spielen im Spital eine immer grössere Rolle. Die Spitalpharmazie hat bereits Anteil an diesen Entwicklungen, im Rahmen der Weiterbildung werden die Weiterzubildenden an die neuen Inhalte herangeführt. Zukünftig – dies hat die FPH Spital/ GSASA bereits als Massnahme identifiziert – sollen diese Themen explizit im Weiterbildungsprogramm abgebildet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung im Rahmen der Berufsausübung wird insbesondere mit der theoretischen Weiterbildung eingeübt. Der MAS und DAS ist an Universitäten verortet, das wissenschaftliche Niveau ist damit bestens gewährleistet. Die Weiterzubildenden müssen darüber hinaus eine anspruchsvolle und zeitintensive Diplomarbeit (ca. 6 Monate Vollzeit) verfassen.

Die Fähigkeit, wirtschaftliche und ethische Entscheide zu treffen, wird primär in der praktischen Weiterbildung geschult. Auch in den theoretischen Modulen gibt es explizit zu

diesen Themen Kurse.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Kommunikative Fähigkeiten sind für die Spitalapothekerin/ den Spitalapotheker unabkömmlich. Sie werden in Bezug auf verschiedene relevante Zielgruppen (Patientinnen, aber z.B. auch Pharmafirmen) im Rahmen der Weiterbildung eingeübt und auch formativ überprüft.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen wird insbesondere über die Vermittlung folgender Lernziele im Rahmen der Weiterbildung erreicht: Kenntnis der Mechanismen und der wichtigsten Akteure im Gesundheitswesen, Validierung der Medikation vom Spitaleintritt bis -austritt, Optimierung und Risikominimierung der Pharmakotherapie im Rahmen von interdisziplinären und interprofessionellen Visiten und Konsilen, Umgang mit Lieferengpässen und „stock-out“-Situationen sowie Organisation von Spezialpräparaten.

Die zunehmende Bedeutung der Anwendung digitaler Informationstechnologien im Gesundheitswesen soll bei der nächsten Revision im Weiterbildungsprogramm abgebildet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Schrittweise werden die Weiterzubildenden an die Übernahme von immer anspruchsvolleren Organisations- und Managementaufgaben herangeführt. Dies geschieht insbesondere über Inhalte des Kompetenzkreises „Management“ – im Rahmen der theoretischen als auch der praktischen Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit sind zentral im Alltag der Spitalapotheker. In der Weiterbildung ist dies reflektiert und wird weiter eingeübt. Wie bereits weiter oben erwähnt, sollen in Zukunft noch prominenter und expliziter Kompetenzen im Bereich interdisziplinärer und interprofessioneller Kommunikation gefördert werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Organisation, Struktur und Aufgaben der FPH Spital sind definiert und werden bei Bedarf evaluiert. Verschiedene Gremien evaluieren periodisch unterschiedliche Gegenstände der Weiterbildung.

Die *Kommission für Weiter- und Fortbildung* (KWFB) der pharmaSuisse nimmt Stellung zu (Revisionen und Änderungsanträgen) dem von der FPH Spital und GSASA ausgearbeiteten Weiterbildungsprogramm (1); anerkennt Weiterbildner und Weiterbildungsstätten auf Antrag der FPH Spital (2) und entscheidet über die Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten auf Antrag der FPH Spital (3).

Die *FPH Spital* überprüft periodisch und revidiert allfällig das Leitbild (1); überprüft periodisch und revidiert allfällig das Weiterbildungsprogramm (2); anerkennt die theoretischen Kurse aus den MAS- und DAS-Programmen (3); überprüft die Anerkennungsgesuche der Weiterbildner und Weiterbildungsstätten (4); überprüft die Anerkennung von Weiterbildungsperioden an in- und ausländischen Weiterbildungsstätten (5); konstituiert die Prüfungskommission der FPH Spital (6); ist zuständig für die Definition, die Erhebung und Auswertung der Basisdaten für die Evaluation des Weiterbildungsgangs (6).

Die *DAS- und MAS-Studiengangskommissionen* erarbeiten und überprüfen periodisch die Studienpläne für den DAS bzw. MAS (1); evaluieren ihre Dozierenden (2); geben Rückmeldung zur angemessenen Wahl des Diplomarbeitsthemas (3).

Die *Weiterbildnerinnen und Weiterbildner* treffen sich seit 2016 einmal jährlich zu einem Austausch, um sich über Themen der Weiterbildung zu verständigen.

Die *Weiterzubildenden* evaluieren alle theoretischen Kurse der DAS- und MAS-Programme (1) sowie das gesamte Weiterbildungsprogramm (2).

Die *Universitäten* evaluieren die DAS- und MAS-Kurse im Rahmen ihres eigenen Qualitätssicherungssystems.

Die Struktur der FPH Spital hat sich bis dato bewährt; es werden verschiedene Evaluationen durchgeführt. Ein klar definierter, systematischer Evaluationsprozess für den gesamten Weiterbildungsgang existiert in Form eines umfangreichen Fragebogens. Die geringe Zahl von Weiterzubildenden und der Teilnehmer an der schriftlichen Befragung nach Beendigung der Weiterbildung erschwert eine Auswertung und valide Schlussfolgerungen.

Die FPH Spital hat sich im Bereich Evaluation als nächstes Ziel gesetzt, eine Befragung zum Weiterbildungsgang unter den Alumni durchzuführen, um so zu wichtigem Feedback zu kommen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Um eine größere Stichprobe bei der Befragung zum Studiengang zu erreichen, könnte eine zeitgleiche Befragung aller ehemaligen Weiterzubildenden zu einem ausgewählten Stichtag hilfreich sein. Anstelle des schriftlich zu beantwortenden Fragebogens, könnte z.B. auch unmittelbar nach der mündlichen Prüfung eine qualitative Befragung des Weiterzubildenden anhand eines strukturierten Leitfadens stattfinden.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als Basisdaten des Weiterbildungsgangs werden erhoben: Anzahl der Weiterzubildenden und deren Weiterbildungsbeginn (1); voraussichtliche Kandidaten für die jährliche Fachapotheckerprüfung (2); Anzahl anerkannter Weiterbildungsstätten (3); Anträge zur Anerkennung und Re-Evaluation von Weiterbildnern und Weiterbildungsstätten (4); Prüfungsergebnisse (Erfolg/ Misserfolg, angenommene Diplomarbeiten, Abbrüche) (5); Daten aus der Evaluation der Weiterzubildenden der theoretischen Kurse (6); Daten aus der Evaluation der Weiterzubildenden zur gesamten Weiterbildung (7).

Die aktuellen Datenerhebungen sind nicht ganz zufriedenstellend aufgrund kleiner Grundgesamtheit und mangelnder Anonymität. Es würde Sinn machen über andere Formen der Datenerhebung nachzudenken, die möglicherweise für Weiterbildungsgänge mit wenigen Weiterzubildenden (mit nur durchschnittlich 5 Absolventen pro Jahr) angemessener und zielführender sind.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung der Expertenkommission: s. oben

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung sind in der Weiterbildungsordnung und im Weiterbildungsprogramm definiert. Im Rahmen der theoretischen Weiterbildung wird jeder Kurs mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen; im Rahmen der praktischen Weiterbildung wird der Weiterzubildende regelmässig von seinem Weiterbildner bezüglich seiner Leistungen beurteilt (mindestens jährliches Evaluationsgespräch); die Diplomarbeit wird bewertet; schliesslich ist ein Empfehlungsschreiben des Weiterbildners für die Anmeldung zur Schlussprüfung erforderlich, das über den erreichten Leistungsstand Auskunft gibt; und schliesslich besteht die Fachapothekerprüfung aus einem mündlichen und schriftlichen Teil.

Die Anforderungen an diese Leistungsbeurteilungen sind jeweils im Weiterbildungsprogramm respektive den Anhängen dazu definiert und auf der Webseite publiziert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Es sollte überlegt werden, ob die Beurteilung von Soft skills auch zumindest teilweise im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche erfolgen und damit der Weiterbildner entlastet werden kann.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm klar und übersichtlich beschrieben. Die Lernziele gliedern sich nach Kompetenzkreisen (s. weiter oben beschrieben).

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 500 Stunden; die theoretische Weiterbildung erfolgt im Rahmen eines strukturierten DAS bzw. MAS-Programms. In der Regel wird die Diplomarbeit, eine eigenständige Forschungsarbeit, am Ende der Weiterbildung geschrieben – sie umfasst mindestens 6 Monate Arbeit. Abgeschlossen wird

die Weiterbildung mit der mündlichen und schriftlichen Fachapothekerprüfung.

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und soll absichtsvoll eine grösstmögliche Flexibilität für die Weiterzubildenden ermöglichen. Auf die Definition weiterer Meilensteine wurde deshalb bewusst verzichtet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die Lernziele sind kompetenzbasiert und ergebnisorientiert formuliert und im Lernzielkatalog hinterlegt. Sie sind ausgerichtet auf die verschiedenen Rollen und Funktionen des Spitalapothekers.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung ist grundsätzlich berufsbegleitend angelegt; sie geschieht zwingend im Rahmen einer Weiterbildungsstelle im Bereich Spitalpharmazie. Die Weiterzubildenden sind in der Regel in einem 50%-Pensum an einer Weiterbildungsstätte angestellt. Die Theorie wird primär über den strukturierten DAS- bzw. MAS-Kurs abgedeckt. Damit ist der Anteil an strukturierter Theorie für eine Weiterbildung im Feld der Medizinalberufe vergleichsweise hoch.

Über die praktische Tätigkeit werden die Weiterzubildenden involviert in das gesamte Tätigkeitsspektrum einer Spitalapotheke: Arzneimittelbewirtschaftung, Arzneimittelherstellung und -zubereitung und klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der respektvolle, empathische Umgang mit Patienten gehört zum Kern der pharmazeutischen Aus- und Weiterbildung. Entsprechendes ethisches Verhalten wird über den Lernzielkatalog in der Weiterbildung vermittelt. Eine ethische, sorgfältige, verantwortungsvolle und loyale Berufsausübung gehört zu den berufsethischen Geboten des Standes der Spitalapotheker.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Rahmen des Kompetenzkreises A „Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen“ werden die Kompetenzen vermittelt, Patientinnen und Patienten auch bis zum Lebensende im Rahmen der Spitalpharmazie betreuen zu können.

Die FPH Spital ist sich der weiter steigenden Bedeutung von Kenntnissen im Bereich Palliative Care auch für die Spitalpharmazie sehr bewusst, weshalb dieses Thema bei der nächsten Revision explizit gemacht und ein grösseres Gewicht im Weiterbildungsprogramm erhalten soll.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Zunehmend sollen und werden Apotheker Aufgaben im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung übernehmen. Primär richtet sich aber die präventive Tätigkeit des Spitalapothekers, der Spitalapothekerin auf die Optimierung und Risikominimierung der Pharmakotherapie, was Bestandteil der Weiterbildung ist.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Das Erlernen des wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel ist Teil des Weiterbildungsprogramms und wird im Fach Pharmakotherapie vermittelt.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Interprofessionelle Zusammenarbeit wird im Rahmen der Weiterbildung eingeübt. Die Tätigkeit in einer Spitalapotheke ist per se in ein interprofessionelles Umfeld eingebettet. Wie bereits weiter oben erwähnt plant die FPH Spital diese Thematik explizit im Weiterbildungsprogramm weiter auszubauen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die schriftliche und mündliche Fachapothekerprüfung sind summative Beurteilungen. Zur Fachapothekerprüfung gehört ausserdem die Präsentation der Diplomarbeit. Im Empfehlungsschreiben fasst der verantwortliche Weiterbildner die erworbenen Fähigkeiten des Weiterzubildenden zusammen; dieses, zusammen mit dem einzureichenden Dossier inklusive Diplomarbeit zur Anmeldung zur Prüfung, können ebenfalls als summative Methoden angesehen werden.

Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die einzelnen Module innerhalb der theoretischen Weiterbildung am Ende derer die oder der Weiterzubildende Feedback und Auskunft über seinen/ ihren aktuellen Wissens- und Fähigkeitsstand erhält. Die mindestens jährlich stattfindenden Evaluationsgespräche mit dem Weiterbildner sind ebenfalls formative Beurteilungsmethoden. Hierzu gibt es von der FPH Spital bereitgestellt eine Excel-Dokument-Vorlage mit den vorgegebenen Lernzielen. Zukünftig sollen in diesem Gespräch auch die generischen und sozialen Kompetenzen der Weiterzubildenden beurteilt werden. pharmaSuisse arbeitet gerade an einer entsprechenden Vorlage, die von beiden Fachgesellschaften genutzt werden kann.

Die enge Zusammenarbeit (meistens nur einer oder eine Weiterzubildende pro Weiterbildungsstätte) im praktischen Weiterbildungsalltag gewährleistet darüber hinaus kontinuierlich informelles Feedback an die Weiterzubildenden zu ihren Kompetenzen und Leistungen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung und die Kriterien zum Bestehen der Prüfungen sind definiert und transparent:

Im Rahmen der theoretischen Weiterbildung wird ein Leistungsnachweis für jeden absolvierten Kurs erbracht – die Wahl der jeweiligen Methode obliegt den Dozierenden, ist aber in jedem Fall im Vorfeld definiert und publiziert.

Der Evaluationsbogen für das jährliche Evaluationsgespräch im Rahmen der praktischen Weiterbildung enthält die jeweiligen Lernziele, die je mit den Kategorien „Ausgeführte Tätigkeit“, „Erfüllungsgrad“ und „Zeitaufwand“ versehen werden – die Vorlage ist auf der Webseite publiziert.

Die Bewertung der Diplomarbeit und deren erfolgreiche Präsentation erfolgt nach definierten Kriterien.

Die Bedingungen der mündlichen und schriftlichen Fachapothekerprüfung sind ebenfalls festgelegt und veröffentlicht.

Das Empfehlungsschreiben der Weiterbildner war bislang ein freies Format – auf Rückmeldung der Weiterbildner beim Weiterbildungstreffen hat die FPH Spital die Initiative ergriffen und ist aktuell dabei eine Vorlage für dieses Empfehlungsschreiben zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Um nicht ein weiteres Dokument erstellen zu müssen, könnte auch der Lernzielkatalog als Grundlage dienen und eine Dokumentation der erreichten Lernziele damit erfolgen.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Primär richtet sich die Beurteilung der Weiterzubildenden nach den definierten Richt- und Lernzielen der Weiterbildung. Insbesondere die Lernziele des Kompetenzkreises A „Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen“ sind hier relevant. In diesen und den generellen Zielen der Weiterbildung sind die Bedürfnisse der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen enthalten; ebenso enthalten sind fachspezifische berufliche Richtlinien.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Das Vorhandensein eines CIRS ist in den meisten Spitälern Standard, die Spitalapotheken sind in der Regel in das Gesamt-CIRS der jeweiligen Institution eingebunden. Bei der Anerkennung und Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten wird das Vorhandensein eines Fehlermanagementsystems überprüft.

Fehlerkultur und -management sind Bestandteil des Curriculums und im Lernzielkatalog explizit aufgeführt.

Der FPH Spital/ GSASA ist ein guter persönlicher Umgang mit Fehlern sehr wichtig für die Weiterbildung, aber auch generell für die Berufspraxis der Spitalapotheker. Die hohe Relevanz von Medikationsfehlern macht einen offenen und konstruktiven Umgang mit Fehlern entscheidend, damit andere von diesen lernen können.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet. Die theoretische und praktische Weiterbildung fördert die Entwicklung von sozialen und persönlichen Kompetenzen. Durch das regelmässige Feedback lernen die Weiterzubildenden, sich selbst realistisch einzuschätzen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Weiterbildung vertieft bereits im Pharmazie-Studium erworbene Kenntnisse und ergänzt diese um neue Inhalte. Durch die Arbeitsgruppe „Plattform Ausbildung Pharmazie“ (PAP) wird die Kontinuität von Ausbildung – Weiterbildung – Fortbildung sichergestellt. Die Weiterzubildenden werden auf lebenslanges Lernen und das fortwährende Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen vorbereitet und mit Fortbildungsangeboten auch nach Abschluss der Weiterbildung diesbezüglich unterstützt.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Anforderungen und Durchführungsmodalitäten bezüglich der Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision sind im WPB bzw. den Programmen der theoretischen MAS- bzw. DAS-Teile der Weiterbildung beschrieben. Die Weiterzubildenden werden an ihren Weiterbildungsstätten eng supervidiert und erhalten regelmässig strukturiertes Feedback.

Insbesondere die Diplomarbeit und mit ihr die längere systematische und eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema fördert unabhängiges und reflexives Denken und die Befähigung zur evidenzbasierten Berufsausübung.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Für die Anerkennung als Weiterbildner hat die FPH Spital fachliche, berufliche und didaktische Mindestanforderungen definiert, die auch im Rahmen der regelmässigen Re-Evaluation überprüft werden: Führungs- und Facherfahrung in der Spitalpharmazie, regelmässige Dozenten- oder Referententätigkeit, Begleitung bzw. Betreuung von Dissertationen oder Diplomarbeiten und wissenschaftliche Tätigkeit. Offenlegen muss jede Weiterbildnerin und jeder Weiterbildner zusätzlich seine Mandate oder Aktivitäten in den Bereichen Industrie, Politik oder Forschung.

Die Weiterbildner müssen sich regelmässig fortbilden, wodurch die Aktualität ihres Wissens und ihrer Vermittlung sichergestellt sein sollte.

Die Qualifizierung der Dozierenden in den theoretischen Modulen wird über die Qualitätssicherung der Lehre der jeweiligen Universitäten sichergestellt. Auch diese müssen allfällige Interessenskonflikte (z.B. Mandate in der Industrie oder Auftragsforschung)

offenlegen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Weiterbildner-Tätigkeit beinhaltet einen beachtlichen inhaltlichen Aufwand. Da die zugelassenen Weiterbildungsstätten und Weiterbildner einen Flaschenhals darstellen, sollte eine Entlastung der Weiterbildner angestrebt werden. Das Betreuen von Diplomarbeiten durch den Weiterbildner stellt eine Hürde dar, da zu wenige Weiterbildner Erfahrung darin haben. Hier könnte externe Unterstützung hilfreich sein. Dafür bieten sich Kooperationen mit den Universitäten und dort lehrenden Professorenkollegen an.

Erfahrungen und Ergebnisse aus der Evaluation der Weiterbildungsstätten könnten ggf. allen Weiterbildungsstätten als Hilfestellung für die Selbstevaluation zur Verfügung gestellt werden. Die jährlichen Treffen der Weiterbildner stellt eine wertvolle dahingehende Initiative dar.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind definiert. Diese sind so gewählt, dass die Weiterzubildenden ein möglichst breites Spektrum an Erfahrung im Laufe ihrer Weiterbildung machen und alle Lernziele erfüllen können. Erfahrung im Notfalldienst wird im Weiterbildungsprogramm nicht explizit verankert, der Einsatz der Weiterzubildenden im Notfalldienst liegt im Ermessen des jeweiligen Weiterbildners an der entsprechenden Weiterbildungsstätte. Für den Bereich der Spitalpharmazie ähneln die Aufgaben im Notfalldienst denen in der täglichen Praxis. Auf Notfallsituationen, die spezifisch sind für die Spitalpharmazie (s. oben) wird im Rahmen der Weiterbildung vorbereitet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung wird grundsätzlich im Rahmen eines entlohnten Arbeitsverhältnisses absolviert. In der Regel haben die Weiterzubildenden einen Arbeitsvertrag mit einer mindestens 50%-Entlohnung. Die genauen Modalitäten der Anstellung und vor allem der Lohn variiert je Weiterbildungsstätte.

Durch die praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung relevant sind, gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Eine Rotation im Sinne einer systematischen Multi-Site-Weiterbildung ist nicht obligatorisch vorgesehen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte bzw. ein Austausch (Mindestdauer 6 Monate) ist aber grundsätzlich möglich, sollte allerdings im Vorfeld mit den Weiterbildnern abgesprochen werden.

Die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit wird wie bereits weiter oben erwähnt im Rahmen der theoretischen und praktischen Weiterbildung gezielt gefördert und ist Teil des Lernzielkatalogs. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist hier bereits explizit aufgenommen; die interprofessionelle wird zwar gelebt und gelehrt, ist aber noch nicht explizit aufgeführt. Dies soll bei einer nächsten Revision nachgeholt und ergänzt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die interprofessionelle Zusammenarbeit sollte bei einer nächsten Revision explizit in das Curriculum aufgenommen werden.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Für die theoretischen Kurse wird die jeweilig optimalste Beurteilungsmethode vom entsprechenden Weiterbildner gewählt. Die systematischen Beurteilungen für die praktische Weiterbildung in Form der jährlichen Evaluationsgespräche als auch das Beurteilungsraster für die Diplomarbeit haben sich bewährt.

Die mündliche und schriftliche Fachapothekerprüfung prüft die notwendigen

Kernkompetenzen einer Spitalapothekerin/ eines Spitalapothekers.
Das Fach Klinische Pharmazie wird anhand eines Fallbeispiels geprüft.

Aktuell prüft die FPH Spital, ob in Zukunft ein zusätzliches mündlich-praktisches Prüfungsformat (analog z.B. zu OSCE) eingeführt werden soll.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die FPH Spital als die fachlich-wissenschaftliche Leitung der Weiterbildung in Spitalpharmazie informiert die KWFB an mehrmals jährlich stattfindenden Sitzungen über Ergebnisse und geplante Massnahmen bezüglich der Weiterbildung.

Der Präsident der FPH Spital ist gleichzeitig Leiter des Ressorts Bildung der GSASA – was den Informationsfluss sicherstellt.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungsprofile der Weiterzubildenden sind im Lernzielkatalog festgehalten. Diese werden fortlaufend im Rahmen der theoretischen und praktischen Weiterbildung überprüft. Final wird die Erreichung der definierten Kompetenzen und Leistungen mit der Schlussprüfung, der Fachapothekerprüfung, überprüft.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsziele sind durch die FPH Spital definiert und deren effiziente und effektive Erreichung wird auf Ebene der Weiterbildungsstätten durch die Weiterbildner als auch im Rahmen der theoretischen Weiterbildung unterstützt.

Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt gesamthaft bei der FPH Spital, die dafür verantwortlich ist, dass die Weiterbildung an allen Weiterbildungsstätten harmonisiert abläuft.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Vorgaben zur Diplomarbeit-Betreuung stellen hohe Anforderungen an den Weiterbildner. Hier könnte eine kooperative Betreuung z.B. mit Universitätskollegen oder erfahrenen Weiterbildnern eine Hilfestellung sein.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren. Dieser Prozess ist geregelt nach Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.3.1. des Weiterbildungsprogramms.

Ggf. könnte es interessant sein, die Möglichkeiten für Weiterbildende Teile ihrer praktischen Weiterbildung im Ausland zu absolvieren auszubauen und voranzutreiben. So könnte u.a. dem Nadelöhr der in der Schweiz vorhandenen Weiterbildungsplätze begegnet werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden zu jedem theoretischen Kurs befragt und können Feedback geben. Am Ende der Weiterbildung werden sie aufgefordert, die gesamte Weiterbildung zu beurteilen. Vertreter von Weiterzubildenden wurden ausserdem ans Treffen der Weiterbildner 2017 eingeladen, um Rückmeldungen zur Weiterbildung aus ihrer Perspektive zu machen.

Die Beurteilung der Weiterbildner zur Weiterbildung wird seit 2016 mit einem jährlichen Weiterbildungstreffen eingeholt. Zum Zeitpunkt des Round Table hatte diese Veranstaltung gerade zum zweiten Mal stattgefunden. Dieses Format wird von allen Beteiligten als sehr positiv und konstruktiv eingeschätzt.

Über die Resultate der Befragungen der Weiterzubildenden zu den theoretischen Kursen wurde die FPH Spital bislang nicht informiert. Neu sollen diese Ergebnisse zur Kenntnis gebracht, gesichtet und ggf. für Anpassungen der Weiterbildung nutzbar gemacht werden.

Um einen umfassenderen Blick auf die Weiterbildung zu erhalten, erwägt die FPH Spital eine gesamthafte Alumni-Befragung. Insbesondere erhofft sich die Fachgesellschaft davon Hinweise auf deren tatsächliche Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung nach Abschluss der Weiterbildung.

Darüber hinaus ist eine engere Zusammenarbeit mit pharmaSuisse und der FPH Offizinpharmazie geplant, um den neueren Entwicklungen und Bedürfnissen des Gesundheitswesens bestmöglich mit der Weiterbildung gerecht werden zu können.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Beurteilungskriterien sind für die theoretischen Teile, die Diplomarbeit und auch die zweiteilige Fachapothekerprüfung definiert. Für die praktische Weiterbildung erstellt der Weiterbildner einen Weiterbildungsplan.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem 2016 eingeführten Evaluationsbogen für die praktische Weiterbildung soll nach einiger Zeit und sobald genügend Datenmaterial vorhanden ist geprüft werden, ob die Resultate die Einführung weiterer Kriterien zur Beurteilung des Leistungs- und Kompetenzniveaus während der praktischen Weiterbildung nahelegen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden in ihrem praktischen Alltag eng supervidiert und betreut – allfällig ungenügende Leistungen oder fehlende Kompetenzen werden schnell erkannt und thematisiert. Zusätzlich findet im Rahmen des jährlichen Evaluationsgespräches eine systematische und strukturierte Rückmeldung an die oder den Weiterzubildenden zu ihrem oder seinem Leistungs- und Kompetenzstand statt.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die Selbstevaluation hat die Fachgesellschaft – und insbesondere die für die Akkreditierung eingesetzte Task-Force – genutzt, um selbstkritisch Stärken und Schwächen zu analysieren und aus den identifizierten Schwächen einen umfangreichen Massnahmenkatalog abzuleiten, untergliedert in einerseits Massnahmen, die innerhalb kurzer Zeit umzusetzen sind und andererseits Massnahmen, für die geschätzt 3-7 Jahren (also bis zur nächsten Akkreditierung) für die Umsetzung benötigt werden.

Das Gutachterteam würdigt die selbstkritische Analyse der Fachgesellschaft und die vielen Massnahmen, die ergriffen werden sollen.

Insbesondere unterstützen möchte sie folgende Massnahmen:

- Definition von Verfahren zur Überarbeitung und Genehmigung des Berufsbilds und Leitbild für seine Weiterentwicklung
- Entwicklung und Etablierung alternativer Verfahren zur Evaluation des Weiterbildungsgangs
- Inhaltliche Weiterentwicklung des Lernzielkatalogs
- Weiterentwicklung der Fachapothekerprüfung

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Die FPH Spital ist effektiv in der Lage, Veränderungsprozesse anzustossen und umzusetzen, um die Weiterbildung inklusive Leitbild und Ziele langfristig an immer neue Umweltbedingungen, neues Wissen und gesundheitspolitische Veränderungen anzupassen.

Die Fachgesellschaft ist aktiv in der „Plattform Ausbildung Pharmazie“ und stellt damit die Koordination der Inhalte und die Kontinuität der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung in der Pharmazie sicher. Sie ist ausserdem national und international bestens vernetzt mit anderen Akteuren und Stakeholdern im Gesundheitswesen; sie ist beteiligt an der Ausarbeitung der „European Statements of Hospital Pharmacy“ der EAHP und engagiert für das „Common Training Framework“, das auf europäischer Ebene einen gemeinsamen Rahmen für die Weiterbildung von Spitalapothekern schaffen möchte.

Die Linien im Rahmen der vom Bundesrat verfassten Strategie „Gesundheit 2020“ hat die Fachgesellschaft zum Anlass für Weiterentwicklungen und Anpassungen der Weiterbildung genommen.

Die Entwicklung des Faches bzw. der Rahmenbedingungen wird über die Anpassungen im Leitbild/ Berufsbild und schliesslich über das Weiterbildungsprogramm abgebildet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden entsprechen einem hohen Standard. Insbesondere durch den Mix der Beurteilungsmethoden wird insgesamt eine hohe Angemessenheit erreicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten in Kategorien sind festgelegt und gewährleisten, dass die Weiterzubildenden breite Erfahrungen im Fachgebiet der Spitalpharmazie machen können.

Falls eine Weiterbildungsstätte nicht das gesamte Spektrum pharmazeutischer Dienstleistungen anbietet, müssen die fehlenden praktischen Weiterbildungsmodule von den Weiterzubildenden extern absolviert werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und insbesondere während des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Spitalpharmazie insgesamt von sehr hoher Qualität ist. Darüber hinaus war sie beeindruckt vom Reflexionsniveau der Verantwortlichen und der umfassenden selbstkritischen Analyse, der sich die FPH Spital mit der Task-Force zur Akkreditierung 2018 selbst unterzogen hat.

Die Stärken der Weiterbildung aus Sicht der Gutachtergruppe:

- ein überzeugendes Weiterbildungsprogramm auf hohem Niveau
- FPH Spital und GSASA mit überaus engagierten Mitgliedern, die sich bestens für die Weiterbildung einsetzen und einen grossen Einsatz für die fortlaufende Qualitätsentwicklung der Weiterbildung und des eigenen Berufsstandes zeigen
- Gut installierte und dokumentierte Prozesse für die Qualitätssicherung, was angesichts der überschaubaren Grösse der Weiterbildung mit durchschnittlich 5 Absolventen pro Jahr besonders anzuerkennen ist.

Als Herausforderungen in der Zukunft sieht die Gutachtergruppe:

- Angesichts der eher kleinen Anzahl an Weiterzubildenden ist entscheidend, die Strukturen und den Aufwand angemessen zu halten (es kann nicht immer mit entsprechend hochmotivierten Personen in den Gremien gerechnet werden) sowie wo immer möglich Synergien zu nutzen.
- Das erklärte Ziel der FPH Spital ist, möglichst alle Spitalapothekerinnen und -apotheker die Weiterbildung durchlaufen zu lassen – dies wird befördert durch die Weiterbildungspflicht für Spitalapotheker in leitender Position ab 1.1.2018. Hierbei wird dann wichtig sein, den eidgenössischen Titel klar gegenüber aktuellen anderen Angeboten („Klinische Pharmazie“ z.B.) zu positionieren bzw. abzugrenzen.
- Der mittel- bis langfristig zu erwartende - und auch bereits von der GDK mit Sorge betrachtete - Mangel an qualifizierten Spitalapothekerinnen und -apothekern kann offenbar nur mit einer Schaffung von mehr Weiterbildungsplätzen begegnet werden. Mit der zukünftig in der Schweiz installierten Weiterbildungspflicht und einem anspruchsvollen Weiterbildungsprogramm droht das Problem der Inländerdiskriminierung: Im europäischen Ausland gibt es unterschiedliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsregularien. Ausländer mit einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel werden automatisch für die Berufsausübung in leitender Funktion zugelassen und würden so gegenüber ihren Schweizer

Kolleginnen und Kollegen im Vorteil sein.

- Die Stellung des Spitalapothekers im Gesundheitssystem (aber auch im Spital – z.B. über seine Abbildung im Organigramm) wäre prononcierter zu formulieren. Hier überschneidet sich Standespolitik mit Weiterbildungspolitik. Die Spitalpharmazie hat eine wichtige Rolle zu erfüllen in einem interdisziplinären und interprofessionellen Umfeld. Der Mehrwert und Beitrag der Spitalpharmazie im Gesundheitssystem zum Wohle des Patienten kann in der Kommunikation nach aussen, aber auch in der alltäglichen Arbeit mit Kollegen sichtbarer gemacht werden.
- Die Herausforderungen der Digitalisierung und Personalisierten Medizin wurde von der FPH Spital/ GSASA bereits erkannt und aufgenommen; die Gutachtergruppe möchte aber explizit und nachdrücklich unterstützen und ermuntern, die Herausforderungen in diesen Bereichen weiter proaktiv anzugehen. Dabei gilt es insbesondere neue Arzneiformen (z.B. liposomale Parenteralia, Arzneistoffe enthaltende Devices und Depotformen) und Advanced therapy medicinal products (Gentherapien, Zelltherapien, Gewebetherapien) zu berücksichtigen. Andererseits sind moderne klinisch pharmazeutische Dienstleistungen wie Medikationsanalysen bei geriatrischen Patienten zu benennen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Spitalpharmazie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

„Insbesondere die Sorge um den Nachwuchsmangel und die ungenügende Anzahl an Weiterbildungsstellen wird geteilt.“

Frau Dr. Stephanie Hering
AAQ – Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Bern, 16. Januar 2018

Stellungnahme von FPH Spital, GSASA zum vorläufigen Gutachten im Rahmen der Akkreditierung 2018 „Weiterbildungsgang Fachapothekerin/Fachapotheker Spitalpharmazie“

Sehr geehrte Frau Dr. Hering

Hiermit bestätigen die Fachgesellschaft FPH Spital und die GSASA den Erhalt des vorläufigen Experten-Gutachtens vom 30. November 2017 im Rahmen der Akkreditierung 2018 „Weiterbildungsgang Fachapothekerin/Fachapotheker in Spitalpharmazie“.

Wir möchten den beiden Experten, Frau Prof. Dr. Irene Krämer und Herrn Dr. Samuel Steiner, für die positive Würdigung des Weiterbildungsganges, die ausführliche Analyse und die wertvollen Empfehlungen herzlich danken.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und möchten auf folgende Punkte hinweisen:

- **Seite 4 bzw. 5, Kap. 2 „Die FPH Spital / GSASA und der Weiterbildungsgang in Spitalpharmazie“:**
 - „Sie erfolgt im Rahmen einer Weiterbildungsstelle in der Spitalpharmazie und setzt sich zusammen aus strukturierter theoretischer Weiterbildung (~~Teile des das gesamte DAS Spitalpharmazie an der Universität Basel~~ bzw. ~~das gesamte Teile des DAS/ MAS en pharmacie hospitalière~~ Spitalpharmazie an der Universität Basel bzw. Genf), praktischer Weiterbildung (im Rahmen der Anstellung als Weiterzubildender) sowie Selbststudium und einer durch die oder den Weiterzubildenden zu verfassenden Diplomarbeit.“

Anmerkung:

Siehe Selbstvaluationsbericht Seite 8 und 27

- „Den eidgenössischen Weiterbildungstitel, der seit 2014–2013 verliehen wird, tragen 17 Personen; über den vorherigen privatrechtlichen Titel verfügen 153 Personen.“
- **Seite 5, Kap. 2 „Die FPH Spital / GSASA und der Weiterbildungsgang in Spitalpharmazie“ und Seite 28, Kap. 4 „Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen“:**
 - **Seite 5:** „Ab dem 1.1.2018 wird die Weiterbildungspflicht für alle Apotheker ~~in leitenden Funktionen~~, die „den Apothekerberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben“ (Art. 36 Abs. 2 MedBG), gelten.“
 - Seite 28:** „Das erklärte Ziel der FPH Spital ist, möglichst alle Spitalapothekerinnen und -apotheker die Weiterbildung durchlaufen zu lassen – dies wird befördert durch die Weiterbildungspflicht für Spitalapotheker ~~in leitender Position~~ ab 1.1.2018, die „den Apothekerberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben“ (Art. 36 Abs. 2 MedBG).“
- **Seite 6, QS 1B.1:**

„Die praktische Weiterbildungstätigkeit findet an einer von der Fachgesellschaft nach definierten Kriterien anerkannten Weiterbildungsstätte statt; die theoretische Weiterbildung wird im Rahmen universitärer Kurse im Rahmen eines von séminaires de MAS an der Universität Genf (*MAS en pharmacie hospitalière*) oder eines DAS (*DAS Spitalpharmazie*) an der Universität Basel absolviert.“
- **Seite 12, QS 2B.1 und Seite 25, QS 8B.1:**
 - **Seite 12:** „Die *Weiterbildnerinnen und Weiterbildner* treffen sich seit ~~2016~~ 2009 einmal jährlich zu einem Austausch, um sich über Themen der Weiterbildung zu verständigen.“
 - **Seite 25:** „Die Beurteilung der Weiterbildner zur Weiterbildung wird seit ~~2016~~ 2009 mit einem jährlichen Weiterbildungstreffen eingeholt. Zum Zeitpunkt des Round Table hatte diese Veranstaltung gerade zum ~~zweiten~~ neunten Mal stattgefunden.“

Anmerkung:
Auf Wunsch kann das Protokoll des ersten Weiterbildner-Meetings im Jahre 2009 nachgereicht werden.
- **Seite 18, QS 4B.2, Empfehlung:**

Anmerkung:
Der verantwortliche Weiterbildner dokumentiert und bestätigt bereits im Evaluationsbogen „Evaluation praktische Lernziele“ (siehe Beilage 31 zum Selbstevaluationsbericht), welcher der Anmeldung für die Fachapothekerprüfung beigelegt werden muss, das Erreichen der praktischen Weiterbildungsziele. Im Empfehlungsschreiben soll er zusätzlich einerseits Art und Dauer der praktischen Tätigkeiten in der/den Weiterbildungsstätte/n kurz beschreiben, andererseits die Eignung des Weiterzubildenden als Spitalapotheker anhand des erreichten Leistungs- und Kompetenzniveaus beurteilen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die FPH Spital:



Dr. Joël Wermeille
Präsident der FPH Spital

Für GSASA:



PD Dr. Johnny Beney
Präsident GSASA



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch